

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 26. September 2016

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister- Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, ~~O.Audenaerd~~, K.Cormann, Schöffen;

~~I.Malmendier-Ohn~~, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Der Schöffe O.Audenaerd und das Ratsmitglied I.Malmendier-Ohn fehlen entschuldigt;

Die Ratsmitglieder L.Ortmanns und H.Loewenau werden später eintreffen;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 31. August 2016 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Arbeiten

3. Umbau Gelände und Gebäude des ehemaligen Personenbahnhofs in Herbesthal – Genehmigung der Mehrkosten
4. Einbau einer Akustik-Faltrittrennwand in der Gemeindeschule Walhorn - Genehmigung der Mehrkosten
5. Gestaltung der Kreuzung Rottdriescherstraße-Neutralstraße (N67) – Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Verschiedenes

6. Antrag auf Städtebaugenehmigung Aldim – n° 3014 – Errichtung von 2 Appartementshäuser – Neutralstraße 244,246,248 – Gutachten zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes
7. Vertrag zwischen Kaleido DG und dem Schulträger der Gemeinde Lontzen - Genehmigung
8. Flussvertrag Weser V.o.G. Aktionsplan 2017- 2019

Kirchenfabriken

9. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017 – Gutachten
10. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – 1. Haushaltsanpassung 2016 – Billigung

Finanzen

11. Erneuerung der Fenster in den Gemeindeschulen – Diskontierung von festzugesagten Subventionen

Fragen

12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 31. August 2016 – Verabschiedung

Mit 11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (J.Grommes und Y.Heuschen die am 31. August 2016 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 31. August 2016.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Umbau Gelände und Gebäude des ehemaligen Personenbahnhofs in Herbesthal – Genehmigung der Mehrkosten

Der Bürgermeister-Vorsitzende zieht gegenwärtigen Punkt von der Tagesordnung zurück

4. Einbau einer Akustik-Faltrittrennwand in der Gemeindeschule Walhorn - Genehmigung der Mehrkosten

Das Ratsmitglied L.Ortmanns ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung besonders Artikel L1222-4, welcher besagt, dass das Kollegium das Verfahren einleitet und den Auftrag vergibt, sowie eine Abänderung der Verträge erlaubt falls diese es für Notwendig erachten, insofern nicht mehr als 10% Mehrkosten im Laufe der Ausführung entstehen;

In Bezug auf den Beschluss des Gemeinderates vom 30. Mai 2016 in welchem die Kosten und das Lastenheft genehmigt, sowie die Wahl der Vergabeart festgelegt wurden;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat ein Budget in Höhe von 10.000 EUR für die Ausführung der oben genannten Arbeiten genehmigt hat;

In Anbetracht, dass das Ausschreibungsergebnis Kosten in Höhe von 12.774,06 EUR (einschl. MwSt.) ergeben hat;

In Anbetracht, dass das Budget um 2.774,06 EUR auf 12.774,06 EUR erhöht werden muss;

In Anbetracht, dass durch die Deutschsprachigen Gemeinschaft jedoch 80% der Kosten bezuschusst werden und der Infrastrukturplan für das Projekt bereits Zuschüsse in Höhe von 13.068,00 EUR vorsieht;

Gehört die Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Mehrkosten in Höhe von 2.774,06 EUR zwecks Einbaus einer Akustik-Faltdrennwand im Kindergarten der Gemeindeschule Walhorn zu genehmigen.

Artikel 2: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

5. Gestaltung der Kreuzung Rottdriescher Straße-Neutralstraße (N67) – Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Bezug auf die Beschlüsse des Gemeinderates vom 23. Februar 2015 in welchen bereits der Erwerb eines Geländestreifens sowie die Bezeichnung eines Projektautors beschlossen wurde;

In Anbetracht, dass das Projekt dazu dient den Kreuzungsbereich übersichtlicher und sicherer zu gestalten;

In Anbetracht, dass durch das Studienbüro Sotrez-Nizet aus Eupen die entsprechenden Pläne sowie ein diesbezügliches Lastenheft erstellt wurden;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung für die Gestaltung auf 40.199,83 EUR (einschl. MwSt.) beläuft;

In Anbetracht, dass das unter dem Artikel 421/73160 vorhandene Budget im Haushaltsplan angepasst werden muss;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen und I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Arbeiten umfasst: Gestaltung der Kreuzung Rottdriescher Straße-Neutralstraße (N67).

Artikel 3: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 40.199,83 EUR (einschl. MwSt.).

Artikel 4: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren“ vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 6: Die nötigen finanziellen Mittel bei der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

6. Antrag auf Städtebaugenehmigung ALDIM – n° 3014 – Errichtung von 2 Appartmenthäuser – Neutralstraße, 244, 246, 248 - Gutachten zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L-1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anbetracht, dass es sich bei dem Antrag um eine Abänderung des kommunalen Wegenetzes handelt und somit der Gemeinderat hierüber befinden muss;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet im Sektorenplan liegt;

Aufgrund der vom 18. August 2016 bis zum 15. September 2016 durchgeführten öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht, dass während der öffentlichen Untersuchung 4 Einsprüche eingereicht wurden die wie folgt zusammengefasst werden können:

- Schattenwurf auf Nachbarhäuser
- Wertverlust der Nachbarhäuser
- Verdichtung des Wohnraumes
- Es sind keine Gründächer vorgesehen
- Höhe des Gebäudes
- Größe des Projektes
- Lage des Projektes
- Abstand des hinteren Gebäudes zu den Nachbargrundstücken
- Nicht Erhalten des Schreibens der Veröffentlichung

In Anbetracht, dass die Schreiben zu der Veröffentlichung an alle Eigentümer an die vom Katasteramt vorgeschriebenen Adressen gesendet worden sind, und der Gemeinde die abgestempelten Einschreibezettel vorliegen;

In Anbetracht, dass diese Einsprüche nicht auf die Abänderung des kommunalen Wegenetzes bezogen sind;

In Anbetracht, dass durch die entsprechende Abänderung die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich Feldstraße-Neutralstraße deutlich verbessert wird;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes für den Kreuzungsbereich Feldstraße-Neutralstraße im Rahmen der Städtebaugenehmigung ALDIM – Errichtung von 2 Appartementshäusern – Neutralstraße 244, 246, 248 gut zu heißen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der DGO4 in Eupen zu übermitteln.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Umsetzung der Kreuzungsgestaltung zu beauftragen.

7. Vertrag zwischen Kaleido DG und dem Schulträger der Gemeinde Lontzen - Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30;

Nach Durchsicht des Schreibens von Kaleido-DG womit der Gemeinde Lontzen der Vertrages zwischen Kaleido-DG und dem Schulträger Gemeinde Lontzen zugesandt hat;

Nach Durchsicht des Vertrages der verschiedene Dienstleistungen des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vorsieht;

Aufgrund das Kaleido-DG die Aufgaben der frühzeitigen Förderung einer gesunden körperlichen, physischen und sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schüler in Kooperation mit der Gemeinde Lontzen als Schulträger gemäß der Modalitäten, die durch das Dekret über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vom 31. März 2014 vorgesehen sind, wahrnehmen soll;

Aufgrund dass vorliegender Vertrag für eine Dauer vom 01. September 2016 bis zum 31. August 2022 abgeschlossen werden soll;

Nach Anhörung der Vorstellung des Punktes durch die Schöffin S.Houben-Meessen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Vertrag zwischen Kaleido-DG und dem Schulträger der Gemeinde Lontzen zu genehmigen.

Artikel 2: Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor zu beauftragen, den Vertrag im Namen der Gemeinde Lontzen zu unterzeichnen.

Artikel 3: Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung ergeht an Kaleido-DG und den Schulleitern.

8. Flussvertrag Weser V.o.G. Aktionsplan 2017- 2019

Das Ratsmitglied H.Loewenau ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund, dass die Aufbereitung und Qualität der Wasserressourcen, der Wasserläufe, deren Ufer und der biologischen Verschiedenheit nur auf Ebene eines hydrographischen Unterbeckens konzipierbar ist und nur durch eine konzentrierte und koordinierte Beteiligung umsetzbar ist;

In Anbetracht, dass der durch Art.D.32. des Buches II des Umweltgesetzbuches welches das Wassergesetzbuch beinhaltet, abgeändert durch den Art. 6 des Dekretes vom 07/11/2007 (Belgisches Staatsblatt vom 19.12.2007) welche die Abänderung des verfügbaren Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches, durch hydrographische Unterbecken, das Vorhandensein eines Flussvertrages, Betriebsmittel der Wasserressourcen auf Ebene des Unterbeckens und Dialog-, Versammlungs-, Informations- und Sensibilisierungsorgan der verschiedenen Akteure und Wasserverbraucher vorsieht;

Aufgrund, dass der Weser-Flussvertrag, durch die V.o.G. Flussvertrag des hydrographischen Unterbeckens der Weser verwaltet wird;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen durch seine geographische Lage im hydrographischen Unterbecken der Weser, welche seit dem 23. Juni 2000 Partner des Weserflussvertrags ist und offiziell den Ausführungsvertrag Oktober 2003 – Juni 2006 und Juli 2006 – Juni 2009 verlängert bis Dezember 2010, Januar 2011 – Dezember 2013 und 2014 – 2016 unterschrieben hat;

Aufgrund, dass das Abkommen am 15. September 2016 endet, jedoch die Aufbereitung und Qualität der Wasserressourcen weiterhin gewährleistet sein muss;

Aufgrund, dass der Aktionsplan im Protokoll zum Abkommen für den Weserflussvertrag für die Periode 2017- 2019 eingetragen ist;

Aufgrund, dass sich die finanzielle Unterstützung der Gemeinde auf 408 EUR Jährlich beläuft und die Notwendigkeit besteht, die Kontinuität dieser finanziellen Unterstützung des Weserflussvertrags zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 2012 mit welchem der Schöffe R. Franssen und das Ratsmitglied M. Crutzen als Gemeindevertreter für die Generalversammlung des Flussvertrages Weser V.o.G. bezeichnet wurden;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Teilnahme an den Weserflussvertrag zu verlängern.

Artikel 2: Dem Aktionsplan für die Jahre 2017-2019 des Flussvertrags Weser für die Gemeinde Lontzen zuzustimmen.

Artikel 3: Den Betrag von 408 EUR unter Artikel 874/43501 im Gemeindehaushalt für die Jahre 2017, 2018 und 2019 vorzusehen.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen Gesellschaft „Flussvertrag Weser VoG“ zur Information und auf Anfrage der übergeordneten Behörde übermittelt.

9. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017 – Gutachten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 36;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. September 2016 zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten, des Haushalt 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

In Anbetracht dass die Gemeinde diesen Haushalt am 14. September 2016 erhalten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung ;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein **günstiges** Gutachten für folgenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu erteilen :

Ordentliche Einnahmen:	90.217,50 €
Außerordentliche Einnahmen:	5.000,00 €
Total Einnahmen:	95.217,50 €
Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	18.280,00 €
Gewöhnliche Ausgaben:	71.937,50 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	5.000,00 €
Total Ausgaben:	95.217,50 €

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

10. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – 1. Haushaltsanpassung 2016 - Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 25. Januar 2016, mit welchen der Gemeinderat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal gebilligt hat;

Nach Durchsicht der am 14. September 2016 bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Haushaltsanpassung Nr. 1/2016 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal;

Aufgrund, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum der Diözese am 20. August 2016 zugestellt wurden;

Aufgrund, dass das Bistum die 1. Haushaltsanpassung 2016 am 13. September 2016 genehmigt hat;

Aufgrund, dass die Anpassung des Haushalts 2016 wie er von der Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

Vorherige Einnahmen :	56.697,00 EUR
Vorherige Ausgaben :	56.697,00 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	2.500,00 EUR
Erhöhung der Ausgaben :	2.500,00 EUR

Gemeinderatssitzung vom 26. September 2016

Neues Resultat :
- auf der Einnahmenseite: 59.197,00 EUR
- auf der Ausgabenseite: 59.197,00 EUR
und ausgeglichen ist;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen (A.Lecerf, K.Cormann, R.Franssen, S.Houben-Meessen H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 2 Enthaltungen (I.Schiffllers, W.Heeren):

Artikel 1: Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2016 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal, wird gebilligt:

Vorherige Einnahmen :	56.697,00 EUR
Vorherige Ausgaben :	56.697,00 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	2.500,00 EUR
Erhöhung der Ausgaben :	2.500,00 EUR

Neues Resultat :
- auf der Einnahmenseite: 59.197,00 EUR
- auf der Ausgabenseite: 59.197,00 EUR
und ausgeglichen ist;

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich

11. Erneuerung der Fenster in den Gemeindeschulen – Diskontierung von festzugesagten Subventionen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund von Artikel 28 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der oben stehenden Investition, deren Finanzierung 441.400,39 EUR durch Subventionen gesichert wird, die fest zugesagt wurden von der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Anbetracht der Tatsache, dass infolge der schon ausgeführten Zahlungen die nicht aus Darlehen stammenden verfügbaren Gelder der Gemeinde, die der Deckung des Gemeindeanteils an den oben genannten Ausgaben vorbehalten waren, erschöpft sind oder bald erschöpft sein werden;

In Anbetracht der Tatsache, dass infolge des Vorangehens der Arbeiten und der Verspätung bei der Auszahlung der fest zugesagten Subventionen umgehend die notwendigen Maßnahmen zu treffen sind, um den nachstehend erwähnten Gläubigern, die bei Vorlage der zu ihrem Gunsten vom Gemeindeeinnahmer aufgestellten Aufträge von der Belfius Bank bezahlt werden, auch weiterhin eine regelmäßige Zahlung zu gewährleisten:

Unternehmer, Lieferanten, Anspruchsberechtigte:

Firma Longton-Heinrichs aus Büllingen

Firma Xhonneux aus Welkenraedt

Sicherheitskoordinator Herr Patrick Janssen aus Eupen

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zahlung von Verzugszinsen vermieden werden soll ;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Die für die vorliegend vorgesehenen Ausgaben fest zugesagten Subventionen zu diskontieren. Der Stand dieser Subventionen stellt sich folgendermaßen dar:

Subventionen gewährt durch:	Beträge
Wallonische Region (UREBA)	237.334,43 EUR
Deutschsprachige Gemeinschaft	204.065,96 EUR
	<hr/>
	441.400,39 EUR
Diskontierbarer Betrag der fest zugesagten Subventionen:	441.400,39 EUR

Artikel 2: Erteilt der Gemeinderat der Belfius Bank den Auftrag, die Diskontierung der oben erwähnten Subventionen zu oben genanntem Zweck, Vorschüsse in Höhe von bis zu EUR 441.400,39 vorzunehmen.

Der Kredit wird für einen Zeitabschnitt von höchstens drei Jahren auf einem laufenden Konto, das auf den Namen der Gemeinde zu eröffnen ist, bereitgestellt, sobald der vorliegende Diskontierungsbeschluss bei der Belfius Bank eingegangen ist.

Der Zinssatz wird gemäß den Marktbedingungen bestimmt und vom Direktionsausschuss der Belfius Bank gebilligt. Er wird am Tag des Erhalts dieses Beschlusses festgelegt und gilt für einen Zeitabschnitt von drei Jahren ab dem Datum der Bewilligung der Belfius Bank. Der geltende Zinssatz wird in besagtem Bewilligungsschreiben vermerkt.

Für die Dauer der Krediteröffnung wird den nicht beanspruchten Geldern eine Reservierungsgebühr von 0,30 % pro Jahr angerechnet. Diese Gebühr wird vierteljährlich gemeinsam mit den Zinsen abgebucht.

Die Zinsen, die der Belfius Bank auf den Sollsaldo des Diskontkontos geschuldet werden, sind vierteljährlich zu zahlen und werden bei jeder Fälligkeit automatisch vom laufenden Konto des Darlehensnehmers abgebucht.

Die Gemeinde ermächtigt:

- Die subventionierende Behörde, die diskontierten Subventionen direkt bei der Belfius Bank einzuzahlen.
- Die Belfius Bank, alle bei dieser Einrichtung zentralisierten ordentlichen Gemeindeeinnahmen für die Zahlung der anfallenden Zinsen und die von den öffentlichen Behörden im Rahmen der oben stehenden Ausgaben erhaltenen Subventionen im Maße ihrer Auszahlung für die Rückzahlung der gewährten Vorschüsse zu nutzen.

Die oben erwähnten Ermächtigungen stellen eine unwiderrufliche Vollmacht zugunsten der Belfius Bank dar.

Sollten die oben stehenden ordentlichen Einnahmen an einem der Fälligkeitsdaten nicht für die Tilgung der Zinsen reichen, verpflichtet sich die Gemeinde, den zur Begleichung ihrer Schuld erforderlichen Betrag bei der Belfius Bank einzuzahlen. Im Falle einer verspäteten Zahlung aller geschuldeten Beträge oder eines Teils davon, fallen für die gesamte Dauer des Zahlungsrückstands von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen an, die gemäß Artikel 6, 9 § 3 und 69 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Ausführung der öffentlichen Aufträge berechnet werden.

Außerdem ermächtigt die Gemeinde die Belfius Bank, den Betrag jedes Sollsaldo, den ihr Diskontkonto für Subventionen am Fälligkeitsdatum aufweisen sollte und das nicht aufgefüllt werden konnte, automatisch auf ihr laufendes Konto zu überweisen.

Vor dem Fälligkeitsdatum kann das Schöffenkollégium, auf Wunsch der Gemeinde, anhand eines einfachen Schreibens eine Verlängerung des Kredits beantragen.

Mit der Zustimmung der Belfius Bank kann das Fälligkeitsdatum in diesem Fall um ein Jahr nach dem vorgesehenen Fälligkeitsdatum aufgeschoben werden. Beim während dieser Verlängerung geltenden Zinssatz handelt es sich um den an diesem Datum geltenden Zinssatz auf der Grundlage derselben Referenz, die bereits für den Zinssatz des Diskontierungsvorgangs gegolten hat. Der neue Zinssatz wird dem Darlehensnehmer mitgeteilt und bleibt bis zum Endfälligkeitsdatum unverändert.

Namens des Gemeinderates :

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Vorsitzende,
(gez.) A. LECERF**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A. LECERF**

Der unterzeichnende Regionaleinnehmer der Gemeinde bestätigt, dass die hiermit erteilten Auskünfte der Wahrheit entsprechen, insbesondere was die von den subventionierenden Behörden bereits ausgezahlten Vorschüsse anbelangt.

Datum:

Unterschrift:

Betrag angeben

12. Fragen an das Gemeindegollégium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Das Ratsmitglied J.Grommes (Energie Fraktion) hat dem Kollégium folgende Fragen gestellt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren Schöffen,

Mitte September erfahren wir aus der Presse, dass in Bezug Infrastruktur Walhorer Molkerei Entscheidungen getroffen wurden.

Schon bei der Gemeinderatsitzung vom 29.02.2016 stellte die Energiefraktion dem Kollégium eine Frage bezüglich der mangelnden Kommunikation zwischen dem damals einberufenen Begleitausschuss der Molkerei Walhorn und der Gruppe Energie, die keinen Vertreter in diesen Ausschuss entsenden kann.

Frage 1: Warum informiert das Gemeindegollégium den Gemeinderat nicht über den Werdegang in dieser Sache (Folgen vom Rußausstoß), obwohl bereits in Folge unserer Frage vom 29.02.2016 die Zusicherung von Roger FRANSEN gegeben wurde, die Protokolle der ersten (und weiteren) Versammlung(en), nach Verabschiedung, allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Frage 2: Handelt es sich hier um ein Vergessen oder herrscht so große Uneinigkeit in diesem Ausschuss das bisher kein Protokoll verabschiedet werden konnte?

Frage 3: Laut Zeitungsbericht ist es ja nur der Bürgerinitiative zu verdanken das Änderungen, z.B. im Bereich Heizung, vorgenommen werden. Welche ist dann in diesem Ausschuss die Rolle unserer Gemeindevertreter und welche Interessen vertreten Sie?

Frage 4: In wie weit beeinflusst der „Gang zur Presse“ und die einseitige Berichterstattung im Grenz-Echo die zukünftige Arbeit dieses Begleitausschusses, wohl wissend das die Molkerei ja keine Verpflichtung trägt ein solches Gremium einzuberufen bzw. zu schaffen?

Frage 5: Wann findet die nächste Versammlung des Begleitausschusses statt?

Antwort des Bürgermeisters A.Lecerf:

Die Wahl der Überschrift des Artikels ist sehr unglücklich – Etappensieg ist sicher kein Begriff der passt. Partner in einem Ausschuss reden meistens die gleiche Sprache und versuchen die gleichen Ziele zu verfolgen. Ich denke, dass jeder hier eine Rolle zu spielen hat. Der Verhandlungsgeschicklichkeit der Molkerei ist es zu verdanken, dass ein Meilenstein zur Verbesserung der Situation vor Ort in Aussicht gestellt wurde. Daher auch die Zufriedenheit der Gemeinde 2 Tage vor dem besagten Artikel in der geschriebenen Presse zu erfahren, dass der Standort Walhorn gesichert ist. Ferner hat die Gemeinde notiert, dass im Bericht der Versammlung vom 07. Oktober 2015 festgehalten wurde, den Weg in die Presse durch gemeinsame Mitteilungen zu gehen. Davon sind wir in diesem Artikel sehr weit entfernt, und mit Recht hat dies die Verärgerung des größten Arbeitgebers der Gemeinde zur Folge gehabt.

Antwort des Schöffen R.Franssen:

Die ersten beiden Fragen gehören zusammen. Frage 2 ist eigentlich eine Zusatzfrage.

1. Warum haben wir den Ratsmitgliedern noch keine Protokolle geschickt?

Wir bleiben bei unserer Zusage der Mitteilung der Protokolle nach Verabschiedung. Protokoll 1 und 2 wurden erstellt und es besteht Konsens nach verschiedenen Abänderungen. Sie wurden von uns, d.h. den Gemeindevertretern unterschrieben und der Bürgerinitiative weitergeleitet die sie, laut einem ihrer Mitglieder, der Molkerei weitergeleitet hat. Das Protokoll der 3ten Versammlung wurde dankenswürdigerweise vom Kassierer der Bürgerinitiative erstellt und uns am 12. September mitgeteilt. Es ist ein sachlich und gut verfasstes Protokoll, und dies ganz im Sinne einer sehr konstruktiven und lockeren Versammlung.

2. Nein es ist kein Vergessen, und es besteht keine große Uneinigkeit in diesem Ausschuss. Nein, und besonders nicht auf der Letzten, der 3ten Versammlung wo Vertrauen und gegenseitiger Respekt und Verständnis herrschte.

3. Ich gehe davon aus und hoffe, dass die Bürgerinitiative nicht tatsächlich der Meinung ist, dass es ihr alleine zu verdanken ist, dass im Bereich Heizung investiert wird. Die 4 Millionen Euro, die von der Molkerei investiert worden sind, sind Gelder privater Investoren. Es sind ihre Investitionen. Ihr Geld!

Die Gemeinde hat nach dem Rußausstoß im Juli 2015 ihre Verantwortung übernommen. Sie hat den von den Anliegern geforderten Begleitausschuss ermöglicht. Sie leitet ihn und sorgt für einen korrekten Ablauf der Gespräche. Wir erstellen die Tagesordnung und spielen eine proaktive Rolle, eine leitende Rolle im Respekt aller Seiten. Unsere Pflicht ist die Sorgen der Anlieger ernst zu nehmen und die Lebensqualität der Bevölkerung zu wahren und zu verbessern. Gleichzeitig ist es auch unsere Pflicht den Standort Walhorn zu sichern und den größten Betrieb unserer Gemeinde zu unterstützen im Rahmen unserer bescheidenen Möglichkeiten.

4. Mit der Molkerei Walhorn so umzugehen, wie einige Mitglieder der Bürgerinitiative es anscheinend getan haben, ist bedauerlich, zerschlägt einiges und ich hoffe nicht alles.

Die vereinbarte Vertraulichkeit des Austausches wurde nicht respektiert. Abgesehen davon, dass einige beleidigende Aussagen in dem Artikel zitiert wurden. Die Molkerei hat kämpfen müssen, um diese Investitionen hier in Lontzen möglich zu machen. So ist es in einem großen internationalen Konzern, und das Resultat verdient Respekt und Anerkennung. Nach den schwierigen Jahren und der Trennung zwischen ARLA und LACTALIS und dem Vorfall vom Juli 2015 hat dieser Betrieb schwere Zeiten hinter sich. Er hätte sich jetzt positiv profilieren können. Das nimmt man als Anlass um sich das Resultat anzuzeigen und in allen anderen Bereichen die Molkerei zu kritisieren. Diese Vorgehensweise ist nicht klug. Aber noch unannehbarer ist die politische Instrumentalisierung seitens einiger dieser Thematik.

Diese Instrumentalisierung schadet der Molkerei, schadet der guten Arbeit des Begleitausschusses aber schadet am meisten der Bürgerinitiative in ihrer Arbeit. Sie stärkt nur die Partisanen einer Politik der Konfrontation.

Für uns Gemeinde wird es jetzt schwieriger, den bestehenden konstruktiven Dialog mit den beiden Parteien zu bewahren und alle Parteien wieder an einen Tisch zu bekommen. Wir werden alles in diesem Sinne unternehmen, doch jetzt ist auch die Bürgerinitiative gefordert.

5. Die nächste Versammlung ist für den 6. Oktober programmiert. Es hängt nicht nur an uns, ob diese stattfinden kann, obwohl alle Lichter auf Grün standen:

- Das positiv herrschende Klima
- Die verschiedenen Verbesserungen und Investitionen der Molkerei.

Das alles stimmt uns positiv für die Zukunft. Wir bleiben zuversichtlich, was die Molkerei betrifft, aber im Dialog und mit einer offenen Kommunikation wäre es leichter.

Geschlossene Sitzung